

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die e-cuno Gesellschaft für wirtschaftliche Entwicklung GmbH (e-cuno) unterstützt Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts bei der Projektkonzeptionierung und der Fördermittelforschung sowie der Fördermittelbeantragung bis hin zur Auszahlung.

§ 1 Geltungsbereich, widersprüchliche Klauseln

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle geschlossenen Verträge zwischen dem Kunden (im Folgenden einheitlich „Auftraggeber“ genannt) und e-cuno. Für Vertragspartner, die Unternehmer sind, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit e-cuno, soweit es sich um solche gleicher Art handelt. Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrages gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Aus dem Schweigen von e-cuno kann nicht auf die Zustimmung zu abweichenden Bedingungen des Auftraggebers geschlossen werden.

3. Nur schriftlich vereinbarte Individualvereinbarungen sowie das Angebot von e-cuno und die Bestellung des Auftraggebers gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Für den Fall, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Angebot bzw. die Bestellung widersprüchliche Bedingungen enthalten, gelten die in dem Angebot bzw. der Bestellung enthaltenen Bedingungen.

4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Vereinbarungen mit e-cuno, für deren Erfüllung Dritte im Auftrag von e-cuno tätig werden (vgl. § 3 Ziffer 3).

§ 2 Vertragsschluss

1. e-cuno wird dem Auftraggeber schriftlich ein unverbindliches Angebot über die von e-cuno zu erbringenden Tätigkeiten unterbreiten. Der Vertrag wird zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem e-cuno das vom Auftraggeber unverändert unterzeichnete unverbindliche Angebot innerhalb von zwei Wochen zurückerhält.

2. Erfolgt die Annahmeerklärung unter Änderung oder Ergänzung der im Angebot enthaltenen Angaben, kommt der Vertrag nur zustande, wenn sich e-cuno ausdrücklich schriftlich mit den vom Auftraggeber vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen einverstanden erklärt. Hierfür genügt die Unterzeichnung des geänderten oder ergänzten Angebotsdokuments.

§ 3 Leistungsumfang

1. e-cuno berät Auftraggeber im Bereich der Fördermittel und Subventionen auf EU-, Bundes- und Landesebene. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bzw. im Angebot bezeichnete, Beratungs- bzw. Betreuungstätigkeit, nicht die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges.

2. e-cuno führt alle Tätigkeiten mit größter Sorgfalt und stets bezogen auf den individuellen Bedarf des Auftraggebers durch. Näheres kann durch einen separat zu schließenden Beratungsvertrag zwischen e-cuno und dem Auftraggeber geregelt werden.

3. Soweit nicht anders vereinbart, kann sich e-cuno zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen und die von e-cuno vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auf sachverständige Dritte übertragen, wobei e-cuno dem Auftraggeber stets unmittelbar zur ordnungsgemäßen Erfüllung verpflichtet bleibt. Durch die Beauftragung von Unterauftragnehmern fallen für den Auftraggeber, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, keine zusätzlichen Kosten an. Soweit berufsrechtlich (z.B. für Rechtsberatungen nach dem RDG) ein eigenständiger Auftrag an einen Dritten erforderlich ist, wird e-cuno den Auftraggeber hiervon rechtzeitig unterrichten.

4. Der Auftraggeber darf von e-cuno beratene Subventionsanträge nur über e-cuno bzw. in Abstimmung mit e-cuno stellen. Der Auftraggeber erteilt e-cuno für die Vertragsdauer eine Vollmacht für alle im Zusammenhang mit dem Subventionsmanagement stehenden (Rechts-) Handlungen, wozu die Einreichung von Anfragen und die Korrespondenz im Namen des Auftraggebers gehören. Dies bedeutet, dass der Auftraggeber von der selbständigen Durchführung von (Rechts-) Handlungen, die in den Geltungsbereich der Vollmacht fallen, absehen wird, insbesondere von der selbständigen Einreichung des Antrags, soweit nicht die Einreichung desselben durch den Auftraggeber persönlich zu erfolgen hat.

5. Beschließt der Auftraggeber, einen von e-cuno vorbereiteten Subventionsantrag nicht einzureichen, ihn zurückzuziehen, die Arbeiten einzustellen und/oder das Vertragsverhältnis vorzeitig durch z.B. Kündigung oder Rücktritt zu beenden (sog. subventionsschädliches Ereignis), hat er die von e-cuno bis zum subventionsschädlichen Ereignis geleisteten Arbeitsstunden zu einem Stundensatz von 150,00 €/netto zu bezahlen. Der vorstehende Satz gilt auch, wenn ein festes Honorar oder ein Erfolgshonorar (vgl. § 8) vereinbart war. In diesem Fall ist der Ausgleich für geleistete Arbeitsstunden nach Satz 1 betragsmäßig begrenzt auf das vertraglich vereinbarte feste Honorar bzw. Erfolgshonorar. e-cuno hat eine detaillierte Aufstellung über die geleisteten Stunden vorzulegen.

6. Beschließt der Auftraggeber, einen von e-cuno vorbereiteten Subventionsantrag nicht einzureichen, ihn zurückzuziehen, die Arbeiten einzustellen und/oder das Vertragsverhältnis vorzeitig durch z.B. Kündigung oder Rücktritt zu beenden (sog. subventionsschädliches Ereignis), wenn die Beratungsleistung durch e-cuno schon erbracht wurde, und stellt der Auftraggeber den beratenen Subventionsantrag in einem Zeitraum von 24 Monaten ab dem subventionsschädlichen Ereignis selbst oder durch eine dritte Partei, wird das ursprünglich vereinbarte feste Honorar oder Erfolgshonorar zu den ursprünglich vereinbarten Auszahlungsbedingungen fällig, wenn die Fördermittel bewilligt werden. Haben die Parteien eine Abrechnung nach Zeit vereinbart, gilt die ca.-Angabe im Angebot als vereinbartes Honorar. Bereits durch den Auftraggeber erhaltene Vergütungen werden mindernd auf das Honorar angerechnet.

§ 4 Bereitstellung von Informationen, Mitwirkungspflichten

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Angaben, Informationen, Daten und Unterlagen (nachfolgend zusammen auch „Datenmaterial“ genannt), die e-cuno nach eigener Auffassung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages benötigt oder die der Auftraggeber vernünftigerweise als für die Erfüllung des Vertrages erforderlich erachten sollte, unverzüglich und rechtzeitig, in der gewünschten Form und in der gewünschten Weise zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für Datenmaterial, das dem Auftraggeber erst während der Vertragsausführung zugänglich bzw. bekannt wird. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, das im Subventionsantrag übernommene Datenmaterial auf Schreib-, Rechen- und sonstige Übertragungsfehler zu kontrollieren.

2. Die Lieferung des Datenmaterials liegt allein im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Der Auftraggeber sichert die Richtigkeit und Vollständigkeit des e-cuno zur Verfügung gestellten Datenmaterials zu, auch wenn sie von Dritten stammen. e-cuno ist nicht zur Überprüfung oder Nachkontrolle des übermittelten Datenmaterials verpflichtet und übernimmt keine Haftung für dessen Vollständigkeit und Richtigkeit. Bei der Verarbeitung des bereitgestellten Datenmaterials darf e-cuno grundsätzlich von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen. Führt e-cuno dennoch stichprobenartig Kontrollen durch oder fällt die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit im Rahmen der Bearbeitung auf, so erfolgen Hinweise durch e-cuno dazu allein auf Kulanzbasis und begründen weder eine Rechtspflicht von e-cuno noch einen Anspruch des Auftraggebers gegen e-cuno.

3. Ist das vom Auftraggeber gelieferte Datenmaterial fehlerhaft, so haftet e-cuno nicht für daraus entstandene Folgeschäden (z.B. fehlerhafte Beratung durch e-cuno), wenn das Datenmaterial erkennbar als Beratungsgrundlage diente.

4. Auf Verlangen des Auftraggebers werden die zur Verfügung gestellten Unterlagen an den Auftraggeber zurückgegeben oder vernichtet, wenn sie von e-cuno für die Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden. Ausgenommen davon sind Unterlagen, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist.

5. Wenn das für die Erfüllung des Vertrages erforderliche Datenmaterial e-cuno nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß (nicht vollständig, nicht in der benötigten Form o.ä.) zur Verfügung gestellt wurde, ist e-cuno berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen und/oder dem Auftraggeber die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

6. Sind bestimmte Leistungszeitpunkte zwischen dem Auftraggeber und e-cuno vereinbart, kommt e-cuno mit der Leistung nicht in Verzug, wenn ein Leistungszeitpunkt nicht eingehalten werden kann, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach diesem § 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. § 6 Ziffer 2 gilt entsprechend.

7. Bei arglistig verschwiegenem Datenmaterial oder bewusst falschen Angaben gegenüber e-cuno ist der Auftraggeber insoweit zur Haftung verpflichtet, als dass bei einer nicht gewährten Förderung das vereinbarte Honorar trotz Ablehnung des Antrages in voller Höhe fällig wird, wenn die Ablehnung auf die falsche bzw. unterlassene Angabe zurückzuführen ist.

§ 5 Durchführung des Vertrages

1. e-cuno bestimmt die Art und Weise und die Personen, von denen der Auftrag ausgeführt werden soll.
2. Wurde vereinbart, dass der Vertrag schrittweise, z.B. in Phasen, ausgeführt wird, kann e-cuno die Ausführung derjenigen Teile, die zu einer späteren Phase gehören, aussetzen, bis der Auftraggeber die Tätigkeiten der vorherigen Phase in Textform als vertragsgemäß freigegeben hat.
3. Der Auftraggeber hat e-cuno unverzüglich nach Erhalt eine Kopie aller von Dritten erhaltenen Korrespondenz zu übermitteln, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung oder -durchführung stehen.

§ 6 Umsetzungszeit, Fristen

1. Wenn innerhalb der Vertragslaufzeit eine Frist für die Fertigstellung bestimmter Tätigkeiten vereinbart wurde, handelt es sich niemals um eine feste Frist (absolutes Fixgeschäft). Überschreitet e-cuno eine vereinbarte Frist, hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Fertigstellung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist gerät e-cuno in Verzug.
2. Haben sich die Parteien auf einen Zeitplan geeinigt und überschreitet e-cuno eine vereinbarte Frist innerhalb dieses Zeitplans, sollen sich die Parteien über einen neuen Zeitplan verständigen, der sicherstellt, dass die Überschreitung der Frist nicht auch die Überschreitung sämtlicher nachfolgender Fristen zur Folge hat. Kommt keine Einigung über einen neuen Zeitplan zustande, verlängern sich die der überschrittenen Frist nachfolgenden Fristen bzw. verschieben sich die nachfolgenden Termine automatisch um den Zeitraum der Überschreitung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, bei deren Berechnung die Kapazitäten sowie die Auslastung bei e-cuno und etwaige andere Verpflichtungen von e-cuno gegenüber Dritten zu berücksichtigen sind. Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche kann der Auftraggeber vorbehaltlich vorstehender Ziffer 1 Satz 3 aus der Überschreitung einer Frist nicht geltend machen, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.
3. Schuldet der Auftraggeber eine Vorauszahlung, so beginnt die für die Fertigstellung der Tätigkeiten vereinbarte Frist erst mit dem vollständigen Zahlungseingang. Die Frist beginnt frühestens mit der Bereitstellung des Datenmaterials nach § 4 Ziffer 1.

§ 7 Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung

1. Die Vereinbarung zwischen e-cuno und dem Auftraggeber wird für ein konkretes Projekt abgeschlossen, es sei denn, e-cuno und der Auftraggeber haben dies im Angebot bzw. in der Bestellung ausdrücklich anders vereinbart.
2. Beide Parteien haben das Recht, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt seitens e-cuno vor, wenn
 - a) der Auftraggeber die ihm obliegenden vertraglichen Pflichten (einschließlich der sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Mitwirkungspflichten nach § 4) nicht oder nicht vollständig erfüllt,
 - b) Tatsachen, von denen e-cuno nach Abschluss der Vereinbarung Kenntnis genommen hat, berechtigten Grund zu der Annahme geben, dass der Auftraggeber seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen wird,
 - c) bei Fortsetzung der vertraglich geschuldeten Leistung eine zweckwidrige Verwendung der Fördermittel einzutreten droht,
 - d) der Verdacht auf einen nach dem Subventionsgesetz bzw. Strafgesetzbuch erheblichen Vorgang besteht,

- e) der Auftraggeber aufgefordert wurde, einen Vorschuss oder ein Pauschalhonorar zu zahlen und die Zahlung ausbleibt oder unvollständig ist,
- f) der Auftraggeber die e-cuno erteilte Vollmacht (§ 3) widerruft, ohne dass die Parteien sich auf eine Einreichung des Subventionsantrages und eine Durchführung des Subventionsverfahrens im eigenen Namen durch den Auftraggeber geeinigt haben.

3. In den vorgenannten Fällen hat e-cuno den Auftraggeber vorab abzumahnern und ihm eine angemessene Frist zur Abhilfe bzw., im Fall der Buchstaben b) und d), zur Widerlegung der von e-cuno angeführten Tatsachen zu geben. Bis zur Abhilfe bzw. Widerlegung durch den Auftraggeber ist e-cuno berechtigt, die Leistungserbringung auszusetzen.

4. Zahlungsansprüche von e-cuno für die bis zum Ausspruch der Kündigung erbrachten Tätigkeiten bleiben unberührt. Ebenso ist e-cuno berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung einen weitergehenden Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, geltend zu machen. Bereits geleistete Zahlungen nach § 3 Ziffer 5 und/oder 6 sind zu Gunsten des Auftraggebers mindern anzurechnen.

§ 8 Zahlung

1. Die von e-cuno im Angebot aufgeführten Honorare und Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, stets zzgl. Umsatzsteuer.

2. Das Honorar von e-cuno wird dem Auftraggeber vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellt. e-cuno ist berechtigt, einen Vorschuss zu verlangen.

3. Die Zahlung durch den Auftraggeber hat per Banküberweisung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto zu erfolgen. Als Zahlungsziel gilt das Datum auf der Rechnung, längstens jedoch 14 Tage ab Rechnungszugang.

4. Leistet der Auftraggeber nicht binnen der in § 9.2. genannten Frist, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Die Verzugszinsen bestimmen sich nach der gesetzlichen Regelung des § 288 BGB.

5. Im Falle eines gemeinsam erteilten Auftrags haften mehrere Auftraggeber, sofern die Tätigkeiten für die gemeinsamen Auftraggeber verrichtet wurden, gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags, ungeachtet dessen, auf wessen Namen die Rechnung ausgestellt ist.

6. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder aus demselben Vertragsverhältnis herrührt.

7. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, ist e-cuno berechtigt, die Leistung zu verweigern, bis der Auftraggeber alle fälligen Zahlungen erbracht hat.

§ 9 Haftung

1. e-cuno wird alle Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen durchführen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführen. Bei der Tätigkeit von e-cuno handelt es sich um einen reinen Dienstvertrag, d.h. e-cuno veranlasst alle erforderlichen Maßnahmen für die Beantragung etwaiger Fördermittel. Es ist aber kein Erfolg geschuldet, d.h. die Förderung als solche ist nie Vertragsgegenstand. Das gilt insbesondere auch im Falle der Vereinbarung von Erfolgshonoraren, z.B. für den Erhalt eines Zuwendungsbescheides. e-cuno hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit von Förderprogrammen sowie die Förderbedingungen und deren Anwendung durch den Fördergeber im Einzelfall.

2. Es besteht die Möglichkeit, dass in der Zeit zwischen Fördermittelberatung und Einreichen der Subventionsanträge neue Förderprogramme eingestellt oder Förderbedingungen geändert werden, oder dass Fördertöpfe ausgeschöpft sind, sodass die Förderfähigkeit für die konkrete Maßnahme entfällt. Die Auskunft zur Förderfähigkeit einer konkreten Maßnahme gilt daher nur zum Datum der Fördermittelberatung bzw. -abwicklung. e-cuno haftet nicht für Schäden, die sich aus zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbaren Änderungen der Gesetze oder Vorschriften zur Subventionsgewährung nach dem Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung ergeben.

3. Der Auftraggeber stellt e-cuno von Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber e-cuno falsche, hierunter fallen auch unvollständige, Angaben gemacht hat, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden auf schuldhaftes Handeln von e-cuno zurückzuführen sind.

4. Die Haftung von e-cuno auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, ist nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 5 bis 8 eingeschränkt.

5. e-cuno haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet e-cuno nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht) handelt. In diesem Fall ist die Haftung von e-cuno im Einzelfall auf EUR 3.000.000,00 pro Schadensfall beschränkt, es sei denn, dass dieser Betrag die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden nicht abdeckt; in diesem Fall ist die Haftung auf den Betrag begrenzt, der zum Ausgleich der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden erforderlich ist. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten soweit gesetzlich zulässig auch zugunsten von Organen, gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von e-cuno.

8. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit e-cuno gesetzlich zwingend haftet, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen e-cuno, die Erfüllung der Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene (Wieder-) Anlaufzeit, bei deren Berechnung die Kapazitäten sowie die Auslastung bei e-cuno und etwaige andere Verpflichtungen von e-cuno gegenüber Dritten zu berücksichtigen sind, hinauszuschieben. Als Ereignis höherer Gewalt gilt jedes unverschuldete Leistungshindernis mit einer nicht nur vorübergehenden Dauer oder jedes sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare, unabwendbare und unverschuldete Ereignis (z.B. Epidemien, Pandemien, Betriebsstörungen aller Art wie z.B. Feuer, Wasser oder Maschinenschäden, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen o.ä.). Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit. Sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist e-cuno zum Rücktritt berechtigt.

10. Hat e-cuno vom Auftraggeber zusammen mit einem oder mehreren anderen Auftraggeber(n) einen Auftrag erhalten, haftet jeder der Auftraggeber für einen Mangel an von ihm ausgeführten Tätigkeiten oder Teil der Tätigkeiten.

§ 10 Nebenabreden, Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen des Angebots, der Bestellung und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten oder Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Vertragsparteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Paderborn, wenn der Auftraggeber ein Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die vorstehende Gerichtsstandvereinbarung gilt nicht, soweit ein gesetzlich vorgesehener ausschließlicher Gerichtsstand eröffnet ist.